

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1441K – VORSORGE FÜR GEBÄUDE – WOHNHAUSVERSICHERUNG

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar mit der in der Polizze dokumentierten Versicherungssumme:

Vorsorgeversicherung für Gebäude

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Neu-, Zu- und Umbauten, Instandsetzungen, Neuanschaffungen und Auswehlungen. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadensfall auf die Versicherungssummen jener Positionen aufgeteilt wird, für die sie vereinbart ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

Die Vorsorgeversicherung gilt jedoch nicht für Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“.

Vorsorge für unerkannte Investitionen

Die Vorsorgeversicherung gilt auch für unerkannt getätigte Adaptierungen und Investitionen der Mieter/Bewohner, soweit sie zum Gebäude zählen und hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Vorsorge für Vorsteuer

Die Vorsorgeversicherung gilt auch für den Fall, dass aufgrund gesetzlicher Vorschriften der Versicherungsnehmer den Vorsteuerbetrag von versicherten Reparaturrechnungen nicht zur Gänze vom Finanzamt refundiert bekommt.

Der Versicherer ersetzt den Differenzbetrag zwischen der vollen Vorsteuer und der tatsächlich refundierten Vorsteuer.

Ersetzt werden somit jene Vorsteuern bzw. Anteile davon, für die keine gesetzliche Abzugsmöglichkeit besteht.

In Abänderung von Artikel 8 ABS verzichtet der Versicherer bezüglich der nicht refundierbaren Umsatzsteuer auf den Einwand der Unterversicherung.